



Patientenverfügung

Beschreibung

Am 31. Jänner 2018 ist das Gesetz Nr. 219 vom 22. Dezember 2017 über Patientenverfügungen, bekannt auch als Gesetz des “biologischen Testaments” oder “Biotestaments” (“Norme in materia di consenso informato e di disposizioni anticipate di trattamento”) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde allen volljährigen und zurechnungsfähigen Personen die Möglichkeit eingeräumt - nach vorheriger angemessener medizinischer Aufklärung über die Folgen der getroffenen Entscheidungen - vorsorglich Angaben zu medizinischen Behandlungen zu machen, sowie über die Zustimmung oder die Ablehnung bestimmter therapeutischer Maßnahmen bzw. medizinischer Behandlungen zu entscheiden, falls sie zukünftig aufgrund einer Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage sein sollten, diese Wahl zu treffen.

Mit der Patientenverfügung kann der Betroffene auch eine Vertrauensperson ernennen, die ihm bei der Umsetzung des eigenen Willens beisteht. Die Annahme der Ernennung vonseiten der Vertrauensperson erfolgt durch Unterzeichnung der Patientenverfügung oder mit späterer Zustimmung, die dieser beigelegt wird.

Die Patientenverfügung kann mit öffentlicher Urkunde bzw. beglaubigter Privaturkunde verfasst werden, sowie mit Privaturkunde, die im Standesamt der Wohnsitzgemeinde direkt vom Betroffenen vorgelegt wird und in ein dazu vorgesehenes Verzeichnis eingetragen wird.

Die Patientenverfügung kann später auf gleiche Weise geändert bzw. widerrufen werden.

Vorgehensweise

Die in der Gemeinde vorzulegende Patientenverfügung wird in Form einer Privaturkunde verfasst, handschriftlich unterzeichnet und beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde abgegeben.



Die Patientenverfügung darf nur vom Betroffenen persönlich abgegeben werden: es ist nicht vorgesehen, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen.

Die Mitarbeiter des Standesamtes dürfen weder an der Abfassung der Verfügung teilnehmen, noch Informationen über den Inhalt erteilen: sie beschränken sich auf die Entgegennahme der Erklärungen, kontrollieren ob sie unterzeichnet sind, stellen die Identität und den Wohnsitz des Betroffenen fest, händigen eine Empfangsbestätigung aus und sorgen dafür, dass die Patientenverfügung eingetragen und aufbewahrt wird.

Bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde, leitet das Amt die Patientenverfügung an die neue Wohnsitzgemeinde weiter.

Spesen

Keine

Gesetzesgrundlagen

Gesetz Nr. 219 vom 22.12.2017 – Norme in materia di consenso informato e di disposizioni anticipate di trattamento

Kontakte

Stadtgemeinde Bruneck – Bevölkerungsdienst – Standesamt
Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30
E-mail: bevoelkerungsdienst@gemeinde.bruneck.bz.it